

## **Satzung über die Durchführung von Repräsentativerhebungen/Umfragen bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Wolfsburg**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 i.V.m. 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 24.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Wolfsburg kann durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit oder durch ein externes Institut Repräsentativerhebungen/Umfragen bei der wohnberechtigten Bevölkerung Wolfsburgs durchführen lassen.
- (2) Sofern die Erhebung durch ein externes Institut (Auftragnehmer) durchgeführt wird, sind dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Statistikstelle der Stadt Wolfsburg als Erhebungsbeauftragte zu verpflichten. Datenschutzrechtliche Regelungen, die der Auftragnehmer einzuhalten hat, sind zudem vertraglich festzuhalten.

### § 2 Erhebungseinheiten

- (1) Erhebungseinheiten sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die in Wolfsburg mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.
- (2) Die zu befragenden Einwohnerinnen und Einwohner werden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl aus dem Melderegister bestimmt.

### § 3 Art der Erhebungen

Die Erhebung kann sowohl in Form schriftlich zu beantwortender Fragebögen als auch telefonisch erfolgen.

### § 4 Auskunftspflicht

Bei der Befragung besteht keine Auskunftspflicht.

### § 5 Hinweispflichten

Die zu Befragenden sind (bei schriftlicher Befragung schriftlich) hinzuweisen auf:

1. Art, Zweck und Umfang der Erhebung,
2. die bei der Durchführung der Statistik verwendeten Hilfsmerkmale,
3. die Voraussetzung für die Trennung und Löschung von Hilfsmerkmalen,
4. die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung,
5. die statistischen Geheimhaltungspflichten,
6. die Pflichten der Erhebungsbeauftragten und
7. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern, soweit sie bei der Durchführung der Statistik verwendet werden.

## § 6 Hilfsmerkmale

- (1) Für die Durchführung der Erhebung übermittelt die Meldebehörde der Stadt Wolfsburg auf Verlangen an die statistische Dienststelle folgende Angaben der nach § 2 zufällig ausgewählten Einwohnerinnen und Einwohner als Hilfsmerkmale:
1. Lfd. Nummer
  2. Vor- und Familienname
  3. Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz
  4. Alter
  5. 1. Staatsangehörigkeit
  6. 2. Staatsangehörigkeit
- Die Übermittlung der Daten erfolgt auf eine nach dem Stand der Technik gesicherte Weise.
- (2) Die Merkmale Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz dürfen zur Zuordnung zu statistischen Gliederungen verwendet werden. Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu halten. Sie sind nach der Eingangskontrolle zu löschen.

## § 7 Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale richten sich nach dem Themengebiet der jeweiligen Erhebung. Grundsätzlich werden personen- und haushaltsbezogene Merkmale zur Demographie und zur Sozialstruktur erhoben. Unzulässig ist die Aufnahme von Erhebungsmerkmalen, die Angelegenheiten betreffen, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen

Themengebiet einer Erhebung kann sein:

Wohnen, Verkehr, Familienfreundlichkeit, Lebenslagen, Nutzung öffentlicher Einrichtungen.

Das Nähere bestimmt der Oberbürgermeister.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsburg, den 24.06.2009

Der Oberbürgermeister  
Prof. Rolf Schnellecke

Satzung öffentlich bekannt gemacht am

02.10.2009

Satzung in Kraft seit dem

03.10.2009